

24. Zur Auslegung der §§ 151, 152, 360 Abs. 1 Nr. 4 StGB.; insbesondere Begriff der Form im § 151 und Verhältnis dieser Strafvorschrift zu den §§ 146, 149 StGB.

V. Straffenat. Urf. v. 18. Juni 1920 g. D. u. Gen. V 181/20.

I. Landgericht Köln.

Gründe:

Nach dem Sachverhalte des landgerichtlichen Urteils hatten die Angeklagten D. und G. sich mit dem inzwischen flüchtig gewordenen H. zusammengetan, um „Fünzigmarkscheine“ nachzumachen. Zu dem Zwecke wurden u. a. mehrere Steinplatten, eine Eisenplatte und eine Preßwalze, eine Papierschnidemaschine und zwei Zeichensebern angeschafft. Auf drei Steinplatten trug H. „Vorder- und Rückseite von Fünzigmarkscheinen und einen großen Reichsadler“ ein. Als H. floh, waren „die Lithographien noch durchaus unfertig und zur Herstellung von falschen Scheinen nicht verwendbar“; es konnten, wie es dazu im Urteil noch heißt, mit den Platten nach ihrer weiteren Vervollständigung, zu der es aber nicht gekommen ist, falsche Fünzigmarkscheine hergestellt werden. Von der Walze, die der Vorderrichter als zum Einpressen von Wellenlinien (Wasserzeichen) bestimmt, zur Anfertigung von Papiergeld dienlich bezeichnet, wird gesagt, daß sie „zur Herstellung des Wasserzeichens geeignet war“.

Die darauffhin aus den §§ 151, 47 StGB. erfolgte Verurteilung der beiden Angeklagten unterliegt durchgreifenden Rechtsbedenken.

Ob die Platten H.'s zur Anfertigung von Papiergeld dienlich sind, ist eine wesentlich tatsächliche Frage. Immerhin kommen dabei rechtliche Gesichtspunkte in Betracht (RGSt. Bd. 48 S. 161 [165]). § 151 StGB. führt als Beispiele zur Anfertigung von Geld usw. dienlicher Formen Stempel, Siegel, Stiche und Platten auf. Daraus ergibt sich, daß auch diese Formen zu der Anfertigung verwendbar sein müssen. Das aber hat der Vorderrichter verkannt, indem er die von H. bearbeiteten, jedoch, ohne weitere Bearbeitung, zur Anfertigung falscher Fünzigmarkscheine unbrauchbaren Steinplatten für „ebenso“ geeignet zu solcher Anfertigung erklärte, wie die bloß angeschaffte, unverändert gelassene Walze. In soweit ist nicht einmal eine Form im Sinn des § 151 nachgewiesen. Daraus, daß § 151 von Stempeln, Siegeln,

Stichen, Platten und anderen Formen redet, folgt nicht etwa, daß das Gesetz unter einer Form jeden Gegenstand verstehe, der sich dazu eignet, einem bei der Anfertigung von Metall- oder Papiergeld benötigten Stoffe die erforderliche Gestalt zu geben. Weber der allgemeine noch der fachliche Sprachgebrauch bezeichnet eine Papierschnidemaschine, eine Zeichenseber oder andere zur Stoffgestaltung brauchbare Maschinen oder Werkzeuge schon um solcher Brauchbarkeit willen als Formen. Unter diesen Begriff fallen derartige Gegenstände lediglich dann, wenn sie ein Bild dessen enthalten, was (durch Guß oder Druck) als Zeichen oder Figur in Metall, Papier oder einem sonstigen Stoff hergebracht werden soll. Daß jedoch die vom Landgericht erwähnte Walze zur Zeit ihrer Anschaffung ein Bild irgendeines Wasserzeichens enthalten habe, geschweige denn damals oder später mit Linien versehen gewesen sei, die den auf echten Fünfundmarkstheinen befindlichen Wasserzeichen gleich oder doch täuschend ähnlich sind, erhellt aus dem Urteile nicht.

Deshalb genügt auch nicht der Hinweis des Landgerichts auf die §§ 152, 40 StGB, um die neben der Verurteilung ausgesprochene Einziehung der beschlagnahmten Steinplatten, Walze usw. zu rechtfertigen. Nach § 152 sind die „im § 151 bezeichneten Gegenstände“ einzuziehen, was in Verbindung mit § 151 nur besagen kann, daß Gegenstände, die sich als „dienliche Formen“ darstellen, eingezogen werden müssen. Auch die Anwendung des § 40 ist durch den bisher festgestellten Sachverhalt nicht begründet. Sie wäre es hinsichtlich der Steinplatten, wenn der insofern vorliegende Versuch eines Vergehens gegen den § 151 sich zugleich als versuchtes Nachmachen von Papiergeld im Sinn des § 146 oder als versuchtes Verbrechen des § 149 StGB. auffassen ließe. Offenbar ist jedoch die Vorschrift des § 151 dazu bestimmt, Handlungen zu bestrafen, die den Tatbestand der §§ 146, 149, 43 StGB. nicht erfüllen, und es erscheint deshalb bedenklich, im Fall eines nach § 151 straflosen Anfertigungsversuchs die §§ 146, 149, 43 heranzuziehen. Dazu kommt, daß § 151 der Anschaffung „zum Zweck eines Münzvergehens“, die im Verhältnis zu diesem Verbrechen zweifellos eine bloße Vorbereitungs-handlung ist, die zu solchem Zweck erfolgte Anfertigung gleichstellt und die Gleichstellung für überflüssig erachtet werden müßte, wenn die Anfertigung bereits den Versuch eines Münzvergehens oder eine Beihilfe hierzu enthielte. Begrifflich ist aber auch, gleich der Anschaffung, die Anfertigung eine bloße Vorbereitungs-handlung, da die anzufertigende Form, ebenso wie im § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB. der falsche Schlüssel, lediglich ein zur Begehung des Vergehens erforderliches Werkzeug darstellt.

Endlich kann der Umstand, daß es im § 151 heißt: „wer ... angefertigt hat“, dagegen im § 360 Abs. 1 Nr. 4 StGB.: „wer ...

anfertigt“, vorliegendenfalls nicht zur Anwendung des § 360 Abs. 1 Nr. 4 führen. Im Gegensatz zur Ausdrucksweise des § 151 folgt die des § 360 Abs. 1 Nr. 4 dem sonst üblichen Sprachgebrauche des Strafgesetzbuchs. Im ersten Entwurf fehlte die Vorschrift des § 151.

Hiernach war, und zwar — in Anwendung des § 397 StPD. — auch zugunsten des Angeklagten G. das vom Angeklagten D. angefochtene Urteil nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.